



GbR Bürgerhaus Krone

Benutzungsvereinbarung

zwischen

dem GbR Bürgerhaus Krone Kissingerstr. 27, 97688 Bad Kissingen

vertreten durch Herrn.....

als Vermieter und im Folgenden als Vermieter bezeichnet

und

Herrn.....

als Mieter und im Folgenden als Mieter bezeichnet

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragszweck, Vertragsdauer

(1) Der Vermieter gestattet dem Mieter

das Bürgerhaus Krone, Kissingerstr. 27, 97688 Reiterswiesen

Saal und Küche

Anbau mit Küche

am

für folgende Zwecke zu benutzen:

.....

(2) Die Übergabe des Gegenstandes erfolgt am _____ um _____ Uhr

durch Herrn _____ oder Herrn _____

Bitte vorab einen genauen Termin vereinbaren - Tel. _____

§ 2 Nutzungsentgelt, Barkaution

(1) Der Mieter bezahlt dem Vermieter ein einmaliges **Nutzungsentgelt** in Höhe von

€ _____

Dieses ist bis spätestens zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: GbR Bürgerhaus Krone

IBAN: DE 96 7906 5028 0002 0544 77

BIC: GENODEF1BRK

Verwendungszweck: Nutzung Bürgerhaus Krone

(2) Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus dem Geschäftsverhältnis erlegt der Mieter eine **unverzinsliche Kaution in Höhe von Euro 250 €**. Diese hat er bei Übergabe des Objektes **in bar zu hinterlegen**. Wird die Kaution bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes nicht geleistet, besteht kein Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume.

(3) Die Kaution wird vom Vermieter nach ordnungsgemäßer Rückstellung des Vertragsgegenstandes an den Mieter zurückerstattet.

§ 3 Rückstellung, Reinigung

Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Ablauf des Mietzeitraums, bis spätestens _____ um _____ Uhr an den Vermieter zurückzustellen, ohne, dass es hierzu einer Kündigung oder besonderen Aufforderung bedarf. Er hat die überlassenen Räume feucht gereinigt zurückzustellen. Insbesondere sind Abfälle aller Art fachgerecht durch den Mieter zu entsorgen. Benutztes Inventar und Geschirr ist so zu reinigen, dass es ohne weiteres im Anschluss wieder genutzt werden kann. Bei Benutzung der Außenanlage ist diese zu säubern.

§ 4 Rechte des Vermieters

Bedienstete des Vermieters bzw. von ihm beauftragte Personen sind berechtigt den Mietgegenstand jederzeit und ohne Vorankündigung zu betreten. Vorgenannte Personen sind auch berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere besonderer Vereinbarungen zu überprüfen. Den Anweisungen der Bediensteten des Vermieters bzw. von ihm beauftragter Personen hat der Mieter Folge zu leisten.

§ 5 Besondere Vereinbarungen, Hinweise

- (1) Notausgänge und Türen sind für die Dauer der Nutzung freizuhalten und dürfen insbesondere weder versperrt, verschlossen noch verstellt sein.
- (2) Die Einrichtung eines Nachtlagers ist untersagt.
- (3) In der Teeküche dürfen warme Speisen nur angerichtet jedoch nicht zubereitet werden.

- (4) Der Mieter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner durch Lärm nicht belästigt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Vermieters sowie seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen und von ihm eingeschalteter Personen ist begrenzt auf einer Haftung für Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt darüber hinaus nicht für den Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Als solche Pflichten gelten all jene, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Der Mieter seinerseits haftet für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen und alle Personen, für deren Handlungen er einzustehen hat oder die er sich zurechnen lassen muss.
- (3) Die Haftung gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung des Gebäudes verursacht werden.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter insofern auch frei von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand bzw. Vertragszweck gegenüber der GBR Bürgerhaus Krone und/oder dem Vertragspartner geltend gemacht werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Mieter kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen, schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Mieter darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus diesem Geschäftsverhältnis herröhrt.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bad Kissingen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Bad Kissingen vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sowie jedes Abgehen dieses Formvermögens.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für einen solchen Fall, dass an die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder ergänzungsbedürftig in Bestimmung (en) bzw. Lücken, solche Regelungen treten sollen, die in ihrer Wirkung der Intention der Parteien dieses Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommen.
- (6) Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot zum Abschluss des Vertrages, dass die andere Partei gem. § 148 BGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen wirksam annehmen kann.
- (7) Das Verbrauchsmaterial sowie Reinigungsmaterial sind vom Mieter mitzubringen.

Bad Kissingen, den

für den Vermieter

für den Mieter